

Corona – oder die Frage: Was tun mit Personen, die gegen Quarantäne-Regeln verstoßen?

Zum Schutz vor den Corona-Viren und den von ihnen ausgehenden tödlichen Gefahren wird aktuell von den Bürgern eine Solidarität eingefordert, deren prioritäres Ziel der Gesundheits- und Lebensschutz anderer Menschen ist. Die Regel "Abstand-Halten" fordert dabei zunächst alle Bürger dieses Landes auf, Rücksicht zu nehmen und zu anderen Menschen eine Distanz von 1,50 bis 2 Meter einzuhalten.

Was aber gilt darüber hinaus für diejenigen Personen, die bereits mit dem ansteckenden Virus infiziert sind und damit als krank gelten, ohne jedoch der stationären Behandlung im Krankenhaus zu bedürfen? Oder für diejenigen, bei denen der Verdacht besteht, sie könnten infiziert sein?

In diesen Fällen sieht das Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Wesentlichen drei Maßnahmen vor, um den Schutz von Mitbürgern durchzusetzen. Zum einen können solche Personen einer *Beobachtung* durch das Gesundheitsamt unterworfen und dazu verpflichtet werden, ihre Wohnung nicht zu verlassen und ggf. Untersuchungen, auch in ihrer eigenen Wohnung, zu dulden (§§ 28, 29 IfSG). Zweitens kann gegen sie eine *Absonderung* in einem "geeigneten Krankenhaus" oder "in sonstiger Weise" angeordnet werden (§ 30 Abs. 1 IfSG). Demjenigen, der sich diesbezüglich dennoch renitent verhält, droht als dritte staatliche Eingriffsmöglichkeit die *Quarantäne*: Er ist "zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern. Ansteckungsverdächtige [...] können auch in einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden" (§ 30 Abs. 2 IfSG).

Nun hatte – nach Medienberichten – kurz vor Ostern die Sozialministerin eines Bundeslandes die Idee, die Verweigerer häuslich angeordneter Quarantäne zwangsweise in der Psychiatrie unterzubringen. Dazu ließ sie in vier Psychiatrischen Krankenhäusern bereits Stationen freiräumen. Auch wenn dieses Vorhaben durch den Ministerpräsidenten des Landes gestoppt und die Maßnahme wieder rückgängig gemacht wurde, bleiben doch erhebliche Fragen zur rechtlichen Bewertung sowie an die Sinnhaftigkeit und die politische Klugheit dieses geplatzten Vorhabens.

Das zuständige Gesundheitsamt, das Maßnahmen nach den §§ 28 bis 30 IfSG anzuordnen und durchzusetzen hat, ist mit seinem Verwaltungshandeln an die Vorgaben des Gesetzes gebunden. Diese Gesetzesbindung gilt auch hinsichtlich der Reaktion auf das Verhalten derjenigen, die sich aus Ignoranz oder Renitenz den insbesondere Dritte schützenden Anordnungen widersetzen oder sie nicht einhalten. Ihnen drohen – als (noch) Gesunde oder als (bloß) Krankheitsverdächtige – Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren. Und wer bereits erkrankt ist und sich der angeordneten Absonderung widersetzt oder bei dem ein dahingehendes Verhalten zu erwarten ist, wird, wie § 30 Abs. 2 IfSG vorschreibt, "zwangsweise untergebracht". Ihm gegenüber hat das Krankenhaus sogar eine Reihe von strafbewehrten Vollzugsbefugnissen, die über das Freiheitsgrundrecht hinaus in weitere Rechte eingreifen (§ 30 Abs. 3 IfSG).

Nach der Logik des Infektionsschutzgesetzes erscheinen diese Sozialpflicht-Ignoranten also eher als Täter denn als moralisch Schwächelnde, die mit Gut-Zureden auf den rechten Weg gebracht werden könnten. Ohnehin ist das Krankenhaus – auch das psychiatrische Krankenhaus – keine moralische Besserungsanstalt, sondern dazu da, kranke Menschen und deren Krankheiten zu behandeln. Insofern muss bezweifelt werden, ob für Mitbürger, die solch unsolidarisches Verhalten zeigen (soweit sie nicht behandlungsbedürftig sind), das Krankenhaus die geeignete Aufnahmeeinrichtung ist. Bei der hier angesprochenen Ignoranz des Einhaltens sozialer Schutzvorschriften geht es um ein ordnungs- bzw. rechtswidriges Verhalten, das klar und präzise von einer behandelbaren Krankheit zu unterscheiden ist. Deshalb dürfte es sinnvoller und wohl auch politisch klüger angeraten sein, soweit nicht beispielsweise Apps ausreichen, die Einhaltung des angeordneten Aufenthaltsbereichs zu überwachen, diese unsolidarischen Zeitgenossen in Polizei-Gewahrsam oder staatlichen Freiheitsentzug zu nehmen, in denen sich außer Straftätern ohnehin Personen aus sonstigen sehr unterschiedlichen Gründen in Beugehaft, Transit- oder Ausreisegewahrsam oder in einer Ersatzfreiheitsstrafe befinden.

Für den Vorstand

Heinz Kammeier, Münster

28. April 2020